

Gemeinde Mönchhof
Eingel. 06. Aug. 2007
Zahl:

7123 Mönchhof

Mönchhof, am 06. August 2007

An das
Gemeindeamt Mönchhof
Baubehörde
Kirchenplatz 11a
7123 Mönchhof

Meldung gem. § 16 Bgld. Baugesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir haben das Objekt käuflich erworben. Nun
beabsichtigen wir folgende Sanierungsarbeiten:

Fenster austausch
Austausch der Innen- und Außentüren
Anbringung eines Wärmeschutzes innen und außen
Erneuerung der Heizungsanlage
Erneuerung der Wasser- und Stromleitungen
Einbau von neuen Böden und Decken
Verkleidung der Innenwände mit Riegipsplatten

Bauliche Maßnahmen an den Außenwänden, also Zubau oder Umbau, werden
nicht getätigt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme des Gemeindebausachverständigen BM Gartner Johann:

Nach Durchsicht der schriftlichen Anzeige vertrete ich die Ansicht, dass es sich hierbei um ein Bauverfahren gemäß § 16 Bgld. Baugesetz handelt. Da es jedoch noch keine Benützungsfreigabe für dieses Objekt gibt, sollte nach Fertigstellung der Sanierungsarbeiten um diese im Gemeindeamt ansuchen.

Mönchhof, 07.08.2007



Mönchhof, am 07. August 2007

Betreff: Anzeige gem. § 16 Bgld. BauG. 1997,

BESTÄTIGUNG

Die Gemeinde Mönchhof bestätigt, dass es sich hierbei um ein geringfügiges Bauverfahren gemäß § 16 Bgld. Baugesetz 1997 handelt. Die Baubehörde 1. Instanz wird in der zweiwöchigen Einspruchsfrist keine Einwände erheben und auch keinen Feststellungsbescheid erlassen, dass das Bauvorhaben nicht dem § 16 Bgld. Baugesetz entspricht.

Die Anzeige des Bauvorhabens wird daher von der Gemeinde Mönchhof zur Kenntnis genommen und gilt als bewilligt.

Da noch keine Benützungsbewilligung für dieses Objekt vorhanden ist, ist hierfür nach Beendigung der Sanierungsmaßnahmen anzusuchen.

Mit freundlichen Grüßen
Gemeinde Mönchhof
Baubehörde I. Instanz

Bgm. Herbert Gross

